

»linker« oder »rechter« autoritär verfaßter Regierungen in der Region entgegenhalten. Mangelnde Machtkontrolle und insbesondere fehlende Abwahlmöglichkeit der Regierungen durch Vertreter der verschiedenen Bevölkerungsgruppen führt offensichtlich zu oligarchischer Herrschaft mit Korruption, Ausbeutung und Unterdrückung – gleichgültig welches die ursprünglichen Ziele der »rechten« oder »linken« Revolution waren. Die Instabilität parlamentarisch-demokratischer Systeme – wie auch letztlich der Systeme dynastischer bzw. von Caudillo-Herrschaft soll damit nicht bestritten werden; es soll nur energisch einer möglichen Schlußfolgerung der Ausführungen Wöhlkes widersprochen werden, andere (welche?) Systeme als das parlamentarisch-demokratische seien besser geeignet, solche Entwicklungsprobleme zu lösen, wie sie die verschiedenen Länder der Karibik aufweisen. Und dabei geht es nicht um Glaubenssätze, sondern um durch empirische Sozialforschung belegbare Sachverhalte nicht nur in der Karibik.  
Insgesamt ein Buch, das nur in wenigen Punkten zum Widerspruch herausfordert, insgesamt aber außerordentlich informativ und nützlich ist für die Befassung mit einer Region, über deren Zukunft wenig zuverlässige Aussagen gemacht werden können und die sich heute »in einem Umbruch befindet, der sich unter dem Gesichtspunkt politischer Stabilität als eine regelrechte Krise darstellt« (S. 13).

Gerold Dieke

*Herbert Bernstein/Ulrich Drobnig/Hein Kötz (Hrsg.)*

**Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag**

J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1981, XIV, 941 S., DM 194,—

Diese einem großen Juristen unserer Zeit gewidmete Festschrift ist ein imposantes Werk. Angesichts der vielfältigen Aktivitäten des Geehrten (als Richter am deutschen Bundesverfassungsgericht, Universitätsprofessor, Direktor des Hamburger Max-Planck-Instituts sowie in wichtigen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Institutionen) überrascht weder die vom internationalen Privatrecht bis zum Zivilprozeßrecht, von der Rechtstheorie bis zum Verfassungsrecht reichende Weite der behandelten Materien noch die Anzahl von 50 hochkarätigen Beitragenden aus nicht weniger als 13 Ländern (Kollegen, Schüler und Mitarbeiter seines Instituts haben Konrad Zweigert darüberhinaus eine eigene Festgabe dargebracht).

Für die Zwecke einer Rezension in dieser Zeitschrift muß es dabei bewenden, einige wenige Beiträge kurz vorzustellen, die möglicherweise das besondere Interesse ihrer Leser finden.

Henri Batiffol behandelt aus verschiedenen Blickwinkeln die Beziehungen zwischen internationalem Privatrecht – im Sinne klassischer Kollisionsnormen – und nationalem bzw. supranationalem materiellen Recht. Auch und gerade im Recht der internationalen

Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industriestaaten und Ländern der Dritten Welt (Verträge zwischen privaten Investoren und Staaten, internationales Währungsrecht, Behandlung von Staatsunternehmen) hat diese Grundsatzdiskussion in ihren verschiedenen Facetten (Einheitsrecht, Sachnormen im IPR, governmental interest analysis) große theoretische Bedeutung, wenngleich dies sich noch nicht in einer nennenswerten Anzahl wissenschaftlich vertiefender Einzelstudien niedergeschlagen hat.

Herbert Bernstein weist auf den Anlaß seines Problems (Durchgriff bei juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften in Staatshand), die ökonomischen und politischen Machtkämpfe auf dem amerikanischen Kontinent hin, die in Gestalt des »chilenischen Kupferstreits« ausländische Gerichte beschäftigten. Nachdem er die Eigentumsverhältnisse zwischen den Fördergesellschaften, den staatlichen Unternehmensträgern und den früheren amerikanischen Teilhabern herausgearbeitet hat, stellt er die Frage nach dem in Durchgriffsfällen anwendbaren Recht. Hierbei greift B. über die bisher in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansichten hinaus und analysiert durch Bildung von Fallgruppen die jeweils involvierten Interessen. Im Ergebnis befürwortet er beim »umgekehrten« Haltungsdurchgriff vor allem die Heranziehung der *lex causae* des Verhältnisses zwischen Gläubiger und korporativem Schuldner, um so den seines Erachtens absehbaren Manipulationen des Gesellschaftsstatuts entgegenzuwirken.

Ole Lando untersucht das für die Streitbeilegung im internationalen Handel heute äußerst wichtige und interessante Problem der Conflict-of-Law Rules for Arbitrators.

F. A. Mann befaßt sich unter Verwertung rechtsvergleichenden und völkerrechtlichen Materials mit der Haftung des konfiszierenden und (im Falle der Staatensukzession) nachfolgenden Staates als Gesamtrechtsnachfolger. Dabei unterzieht er die berühmte Entscheidung des Schweizerischen Bundesgericht vom 5. 5. 1976, in der es um die Haftung der Volksrepublik Bangladesh für Verbindlichkeiten der Bangladesh Development Corporation bzw. ihrer pakistanischen Vorgängerorganisation ging, eingehender Kritik. Franz Wieacker fragt nach den historischen Bedingungen und Paradigmen supranationaler Privatrechtsordnungen, ein angesichts der Debatte über den rechtlichen Rahmen einer (neuen) Weltwirtschaftsordnung höchst aktuelles Grundlagenthema. An den Beispielen der hellenistischen Staaten- und Wirtschaftswelt und der römischen Republik des 3. bis 1. Jahrhunderts v. Chr., dem europäischen Hoch- und Spätmittelalter und – als Kontrastbild – dem europäisch-atlantischen Wirtschaftsraum des 19. Jahrhunderts arbeitet er behutsam die Bedingungen der heute viel diskutierten *leges mercatoriae* heraus. Neben dauernden rechtlichen Bindungen zwischen autonomen partikulären Wirtschaftseinheiten sind dies vor allem ein Minimum von Übereinstimmung der internationalen Partner über den materialen Gerechtigkeitsgehalt der gemeinsamen Rechtsnormen sowie die Freiheit von Bedrohung durch egoistische Interessendurchsetzung seitens einer oder mehrerer Hegemonialmächte. Seit der Antike erweist sich der exploitative, wirtschafts imperialistische Charakter zunächst städtischer, dann großstaatlicher Handelspolitiken als schlimmster Feind einer freien *lex mercatoria*. Positiv gewendet ist ausreichende Autonomie der Teilordnungen (Städte, Staaten) nach innen und außen ihre unverzichtbare Vorbedingung.

Ernst-Joachim Mestmäcker untersucht die Gewährleistung gerechter Wettbewerbsbedingungen in den Freihandelsabkommen der EG. Thematisiert wird hier die Verbindung von Zoll- und Handelspolitik mit wettbewerbspolitischen Maßnahmen, eine Strategie, die privaten, die Öffnung der Märkte unterlaufenden Wettbewerbsbeschränkungen begrenzen soll. Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 23 der Freihandelsabkommen von 1972 mit den Rest-EFTA-Staaten wird dabei u. a. auch im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 2 des Assoziierungsabkommens von Yaoundé und seines vom Europäischen Gerichtshof herausgestellten Entwicklungspolitischen Zwecks sowie Art. 62 des Abkommens von Lomé erörtert.

Bereits dieser Überblick über einen kleinen Ausschnitt des Bandes dürfte hinreichend andeuten, welche Fülle von juristischen Forschungsergebnissen Fachkollegen zusammengetragen haben, um einen Mann zu ehren, dessen Persönlichkeit und Wirken weltweit allerhöchste Achtung genießen.

Herbert Kronke